



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

*Döbra*Liebegast*Lieske*Milstrich*Oßling*Scheckthal*Skaska*Trado*Weißig*



Satzung für die Benutzung der Begegnungsstätten der Gemeinde Oßling

Der Gemeinderat der Gemeinde Oßling hat in seiner Sitzung am 13. 11. 2013 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung für die Benutzung der Begegnungsstätten der Gemeinde Oßling beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Begegnungsstätten der Gemeinde Oßling in den Ortsteilen Milstrich, Weißig, Trado und Lieske. Diese Begegnungsstätten sind Eigentum der Gemeinde Oßling.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Begegnungsstätten der Gemeinde stehen allen Bürgern der Gemeinde Oßling zur Verfügung. Die Verwaltung und Vergabe der Begegnungsstätten zu kulturellen Veranstaltungen, Vereins- oder Familienfeiern obliegt der Gemeindeverwaltung Oßling bzw. den von ihr hierzu bestellten Personen.

(3) In den Räumen der Begegnungsstätten besteht grundsätzliches Rauchverbot.

(4) Die Reinigung der Räume, einschließlich Toiletten, hat stets am nächsten Tag bis 11.00 Uhr zu erfolgen. Schäden an Inventar sind bei der Übergabe zu melden.

§ 3 Haftung

(1) Die Gemeinde übergibt die Räume der Begegnungsstätten in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft diese auf ihre einwandfreie Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(3) Die Gemeinde haftet für einen Schaden nur, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Für jeden durch Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungssatzung entstandenen Schaden haftet der verursachende Benutzer. Bei mutwilliger Beschädigung muss mit Strafanzeige gerechnet werden.

(5) Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde weder Verantwortung noch Haftung.

§ 5 Nutzungsgebühr

(1) Die Nutzungsgebühr für die Begegnungsstätten Trado, Lieske, Weißig und Milstrich wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | pro ganzer Tag | 100,00 Euro, |
| b) | max. 2 Stunden pro Tag | 20,00 Euro, |
| c) | lediglich der Toiletten und/oder Außenanlagen pro Tag | 50,00 Euro |

(2) Die Gebühr entfällt nur bei Nutzung der Gebäude für Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine der Gemeinde Oßling sowie der Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Ortsteile der Gemeinde Oßling ohne Einnahmenerzielung.

(3) Erfolgt eine Nutzung an zwei aufeinander folgenden Tagen durch den gleichen Nutzer (bis max. 18 Uhr am Folgetag) ermäßigt sich die Gebühr lt. Absatz 1 um 50 % für den Folgetag.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oßling, den 14. 11. 2013

Gersdorf
Bürgermeister